



INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 10/2019

Amtlicher Teil

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 30.09.2019 Seite 2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 01.09.2019 – Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung ... Seite 5
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 27.08.2019 – Veränderung im Ortsbeirat Lehnitz Seite 5
4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 27.09.2019 – Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung ... Seite 5
5. Verwaltungsgebührensatzung Seite 5
6. 2. Satzung zur Änderung der Satzung Schulspeisung Seite 8
7. 3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung Seite 8
8. Feststellung des Jahresabschlusses des Entwässerungsbetriebes Oranienburg für das Wirtschaftsjahr 2018 Seite 9
9. Entlastung der Werkleitung des Entwässerungsbetriebes Oranienburg für das Wirtschaftsjahr 2018 Seite 9
10. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Stadt Oranienburg zum 31.12.2017 Seite 9
11. Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017 Seite 10
12. Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 130 „Wohnbebauung Robert-Koch-Straße/Saarlandstraße“ Seite 10
13. Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 134 „Technisches Ausbildungszentrum Germendorfer Allee/Tiergartenstraße“ Seite 11
14. Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 138 „Wohnen südlich von Eden“
Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB Seite 13
15. Ankündigung – Geplante Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche Seegestell im Ortsteil Lehnitz Seite 14
16. Bekanntmachung – Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 95
„Einzelhandelssteuerung Stadt Oranienburg“ Seite 15
17. Bekanntmachung – Satzung der Stadt Oranienburg über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr. 126 „Kuhwiese – Sicherung und Entwicklung einer Biotop- und Waldfläche
Rheinstraße/Ruhrstraße“ Seite 16
18. Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136 „Gewerbegebiet nördlich Germendorfer Dorfstraße“
mit 15. Änderung des Flächennutzungsplanes Seite 18
19. Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36.1 „Thaerstraße/Eichenweg“ Seite 19
20. Widmungsverfügung – Eric-Collins-Straße Seite 20
21. Widmungsverfügung – Mühlenbecker Weg/Stichweg Seite 21
22. Widmungsverfügung – Teichweg Seite 22
23. öffentliche Zahlungserinnerung – öffentlich-rechtliche Geldleistungen, insbesondere kommunaler Steuern Seite 23

Nichtamtlicher Teil

1. Information des Tiefbauamtes – Erschließungsbeiträge Meininger Straße und Mühlhausener Straße Seite 24
2. Stellenausschreibung der Stadt Oranienburg – Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten Seite 24

Amtlicher Teil

Korrektur Amtsblatt Nummer 8 (Schreibfehler)

Beschluss-Nr: 012/02/19

2. Ausschuss für Soziales und Bildung, Bürgerbeteiligung und die Feuerwehr (Sozialausschuss)

AfD: Joachim Radke

5. Werksausschuss

AfD: Joachim Radke

Beschluss-Nr: 013/02/19

1. Ausschuss für Finanzen und kommunale Unternehmen (Finanzausschuss)
CDU: Petra Scherwinski, ~~Udo Neumann~~, Dietmar Knoll

4. Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben

SPD: Meike Kulgemeyer

Folgende Beschlüsse (teilweise Kurzform) wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 30.09.19 gefasst.

Beschluss-Nr: 020/03/19

Herr Wasilij Bycek wird zum Mitglied des Sozialausschusses und Rechnungsprüfungsausschusses berufen.

Herr Bycek wird mit als Stellvertreter in den Werksausschuss, Finanzausschuss, Bauausschuss und Hauptausschuss benannt.

Beschluss-Nr: 021/03/19
FDP Fraktion

Herr Julien Zillmann wird als sachkundiger Einwohner in den Bauausschuss berufen.

Abberufen wird Herr Florian Birkholz aus dem Sozialausschuss.

FWO/Piraten- Fraktion

Herr Detlev Jansa wird als sachkundiger Einwohner in den Bauausschuss berufen.

Herr Marcel Stegen wird als sachkundiger Einwohner in den Sozialausschuss berufen.

AfD Fraktion

Herr Detlef Becker wird als sachkundiger Einwohner in den Finanzausschuss berufen.

Herr Ragner Loos wird als sachkundiger Einwohner aus dem Bauausschuss abberufen.

Herr Rudolf Mührer wird als sachkundiger Einwohner in den Bauausschuss berufen.

SPD Fraktion

Herr Sven Bodenbach wird als sachkundiger Einwohner in den Werksausschuss berufen.

Bündnis90/Die Grünen

Frau Annett Schrödl wird als sachkundige Einwohnerin in den Rechnungsprüfungsausschuss berufen.

Beschluss-Nr: 022/03/19

Als Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Oranienburg werden für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung benannt: Herr Gerd Feierbach, Frau Liane Gröhler, Frau Bärbel Duddeck, Frau Evelyn Alber, Frau Elena Miropolskaja; Herr Werner Heider; Frau Elisabeth Maximow, Herr Wolfgang Schaffran, Herr Werner Schmidt, Frau Marga Schlag, Frau Barbara Ostermann, Herr Hans-Joachim Luth, Herr Günter Lehmann

Beschluss-Nr: 023/03/19

Beschluss über den geprüften Jahresabschluss der Stadt Oranienburg zum 31.12.2017

Beschluss-Nr: 024/03/19

Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017

Beschluss-Nr: 025/03/19

Beschluss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2018 des EBO und die Ergebnisverwendung

Beschluss-Nr: 026/03/19

Beschluss über die Entlastung der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2018

Beschluss-Nr: 027/03/19

Beschluss über die Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des EBO

Beschluss-Nr: 028/03/19

Beschluss zur Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Aufnahme eines Darlehens

Beschluss-Nr: 029/03/19

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.08.2019 Nr. 14/02/19 Punkt 3 wird aufgehoben.

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt zu Vertretern/Vertreterinnen und Stellvertretungen der Stadt Oranienburg in der Verbandsversammlung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes (NWA) die folgenden Personen:

Vertreter: Daniel Langhoff; Stellvertretung: Burkhard Wilde

Vertreterin: Antje Wendt; Stellvertretung: Grit Hörig

Beschluss-Nr: 030/03/19

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Stadt Oranienburg frühestens zum 1. Januar 2020 gemeinsam mit der Stadt Cottbus/Chósebusz und anderen Kommunen Brandenburgs einen Zweckverband „digitale Kommunen Brandenburg“ auf der Basis des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) und der dieser Vorlage beigelegten Unterlagen bilden.

Beschluss-Nr: 031/03/19

Der Zweckverband „digitale Kommunen Brandenburg“, dessen Mitglied die Stadt Oranienburg werden wird, wird sich wirtschaftlich betätigen.

Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass der öffentliche Zweck die wirtschaftliche Betätigung rechtfertigt. Ferner steht die wirtschaftliche Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes sowie zum voraussichtlichen Bedarf.

Die Stadtverordnetenversammlung hält eine wirtschaftliche Betätigung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“ aus öffentlichem Interesse aus den vorgenannten Gründen für erforderlich.

Beschluss-Nr: 032/03/19

Bewilligung überplanmäßige Ausgaben – Personalkosten

Beschluss-Nr: 033/03/19

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Mitgliedschaft der Stadt Oranienburg im Deutschen Städtetag ab dem 01.01.2020 bis 31.12.2021. Zur Verlängerung der Mitgliedschaft ist ein erneuter Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Der Bürgermeister wird beauftragt,

Amtlicher Teil

der Stadtverordnetenversammlung spätestens bis zu diesem Beschluss eine Evaluation der 2-jährigen Mitgliedschaft vorzulegen.

Beschluss-Nr: 034/03/19

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oranienburg.

Beschluss-Nr: 035/03/19

Die Verwaltung wird beauftragt gegenüber israelischen Gemeinden für eine Städtepartnerschaft mit Oranienburg zu werben und bei Interesse ein gegenseitiges Kennenlernen zu fördern. Die Verwaltung wird dazu mit einer konzeptionellen Untersetzung sowie mit der Berücksichtigung im Haushalt beauftragt. Das Ziel ist die Begründung einer Städtepartnerschaft mit einer israelischen Gemeinde.

Beschluss-Nr: 036/03/19

Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit der Stiftung „Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“ abgeschlossene Vereinbarung bis zum 31.12.2024 zu verlängern und weiterhin die Betriebskosten für die museal genutzten Teile im Schloss durch die Stiftung „Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“ ab 01.01.2020 – 31.12.2024 bis zu einer Höhe von jährlich 40.000,00 € zu tragen.

Beschluss-Nr: 037/03/19

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung für Schüler, die nicht den Hort besuchen zum 01.12.2019. (Satzung Schulspeisung)

Beschluss-Nr: 038/03/19

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung für die Stadt Oranienburg

Beschluss-Nr: 039/03/19

Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 126 „Kuhwiese – Sicherung und Entwicklung einer Biotop- und Waldfläche Rheinstraße/Ruhrstraße“

Beschluss-Nr: 040/03/19

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36.1 „Thaerstraße/Eichenweg“ Abwägungsbeschluss; Satzungsbeschluss, Billigung der Begründung

Beschluss-Nr: 041/03/19

Abwägungs- und Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 95 „Einzelhandelssteuerung Stadt Oranienburg“ gemäß § 10 (1) BauGB
Abwägungsbeschluss; Mitteilung der Abwägungsergebnisse; Satzungsbeschluss; Billigung der Begründung; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Beschluss-Nr: 042/03/19

Das landschaftsplanerische Gestaltungskonzept für Teilflächen der ehemaligen Kremmener Bahn wird als Grundlage für die weiteren, konkretisierenden Planungsphasen gebilligt. Der Bürgermeister wird beauftragt die nächsten Planungsschritte auszulösen, um zu prüfen, welche – wenn nicht in ihrer Gesamtheit – konkreten Trassenabschnitte für eine Realisierung als Grün-, Geh- und Radwegeverbindung als möglich und machbar gelten können, einschließlich der dafür notwendigen Kostenberechnung. Im Rahmen der Haushaltsplanung für das Jahr 2021 (und folgende) sind entsprechende Finanzmittel einzuplanen.

Die Ergebnisse der Planungen sind der Stadtverordnetenversammlung für die weitere Entscheidungsfindung zur Kenntnis zu geben.

Beschluss-Nr: 043/03/19

Bebauungsplan Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“

Änderung des Geltungsbereiches; Anpassung der Planungsziele; erneute Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB; 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren; Bekanntmachung der Beschlüsse

Beschluss-Nr: 045/03/19 (Antrag der Fraktion Freie Wähler/Piraten)

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von Oranienburg, die vor dem Jahr 1972 geboren wurden, werden auf Grundlage des Stasi-Unterlagen-Gesetzes auf eine mögliche frühere hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR überprüft. Die Überprüfung erstreckt sich auch auf eine mögliche inoffizielle Tätigkeit für das Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei der Volkspolizei sowie auf Personen, die gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren (Vgl. § 6 Abs. 4+5 StUG).
2. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung wird beauftragt, beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (im Folgenden: Bundesbeauftragten) entsprechende Auskünfte gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 lit. B sowie § 21 Abs. 1 Nr. 6 lit B StUG zum Zwecke der Überprüfung einzuholen. Die Stadtverordneten teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung hierfür alle ihre Vor- und Familiennamen (Geburtsnamen und Namen aus früheren Ehen), ihre Personenkennzahl (sofern vorhanden), sowie ihre Wohnanschriften (Haupt- und Nebenwohnungen) vor dem 3. Oktober 1990 mit.
3. Für die Bewertung der Auskünfte ist ein Ehrenausschuss zu bilden, dem ein Stadtverordneter je Fraktion sowie eine Vertrauensperson, die weder Stadtverordneter noch Mitarbeiter der Stadtverwaltung ist, angehören. Die Vertrauensperson ist vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit den Fraktionen zu benennen. Der Ehrenausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
4. Alle Unterlagen des Bundesbeauftragten sind an den Hauptamtsleiter, Herrn Mike Wedel senden. Sie werden von Frau Lipinski verwahrt und ungeöffnet dem Vorsitzenden des Ehrenausschusses übergeben.
5. Der Ehrenausschuss prüft und bewertet die Unterlagen des Bundesbeauftragten. Enthält die Antwort der Bundesbeauftragten Anhaltspunkte, die auf eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 Satz 1 oder 2 hinweisen, erhält der Ehrenausschuss das Recht ergänzende Unterlagen und Stellungnahmen des Bundesbeauftragten anzufordern. Die Ergebnisse der Prüfung der Unterlagen sowie die Bewertung, ob der Stadtverordnete durch seine Tätigkeit für das MfS der SED-Diktatur Vorschub geleistet hat, sind mit dem Betroffenen zunächst zu eröffnen und mit ihm zu erörtern. Der Stadtverordnete kann hierbei Akteneinsicht verlangen und sich einer Vertrauensperson bedienen. Die Ergebnisse der Prüfung und deren Bewertung werden anschließend dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich mitgeteilt. Entscheidungen des Ehrenausschusses bedürfen dabei einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
6. Die Feststellungen des Ehrenausschusses werden unter Angabe der wesentlichen Gründe vom Vorsitzenden ausgefertigt und als nicht-öffentliche Vorlage klassifiziert. In die Vorlage ist auf Verlangen eine Erklärung des betroffenen Stadtverordneten aufzunehmen. Die Stadtverordnetenversammlung befasst sich mit dieser Drucksache in geschlossener Sitzung. Anschließend unterrichtet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Öffentlichkeit über das Ergebnis der Überprüfung.
7. Der Ehrenausschuss tagt nichtöffentlich. Ihre Mitglieder sind vorbehaltlich der Ziffer 5 zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bei Übermittlungen, Akteneinsicht und Veröffentlichungen sind berechnete Interessen Betroffener und Dritter i. S. d. § 6 Absatz 3, 7 StUG zu berücksichtigen.

Amtlicher Teil

Insbesondere die Rechte zum Schutz der Betroffenen sind während des gesamten Prüfungsverfahrens zu beachten.

8. Die Mitteilungen der BStU werden nach Beendigung der Überprüfung allen nicht belasteten Stadtverordneten übergeben, allen anderen nach Ablauf der Wahlperiode vernichtet. Scheidet ein Stadtverordneter vor Abschluss des Prüfungsverfahrens aus der Stadtverordnetenversammlung aus, so ist das Verfahren einzustellen und die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefallenen Unterlagen umgehend und vollständig zu vernichten.

Beschluss-Nr: 046/03/19 (Antrag der Fraktion Die Linke)

Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Richtlinie für die Budgetierung der Ortsteile der Stadt Oranienburg ab dem 01.01.2021 zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung bis zum 30.06.2020 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beim Budget soll es sich um zusätzliche Mittel für die Ortsteile handeln. Die nach aktuellen Richtlinien gewährten Zulagen bleiben in ihrer Höhe bestehen. Die für das Budget der Ortsbeiräte notwendigen Haushaltsmittel sind in den Haushalt 2021 einzustellen.

Beschluss-Nr: 047/03/19 (Antrag der Fraktion Die Linke)

1. Durch die Verwaltung ist unter Beteiligung betroffener Akteure (Bürger, Händler, Gastronomie, Vermieter, Schulen, Kita, Umweltinitiativen, CityGemeinschaft ...) bis zum 30.06.2020 das Sauberkeitskonzept der Stadt Oranienburg zur Verbesserung der Ordnung, Sauberkeit und der ökologischen Standards im Stadtgebiet sowie der Verwarn- und Bußgeldkatalog zu überarbeiten und an die aktuellen Erfordernisse anzupassen. Dabei sind alle Prozesse, Sachverhalte und Maßnahmen von der Müll- und Abfallvermeidung/-reduzierung, einschließlich spezieller unverzüglicher Maßnahmen zur Vermeidung ökologisch besonders schädlicher Abfälle über Erfassung und Beseitigung des Müll- und Abfallaufkommens bis zur ökologisch sauberen Verwertung zu betrachten. Das Aktionsprogramm „Oranienburg – einfach sauber“ ist wieder mit Leben zu erfüllen. U. a. sollten die folgenden Schwerpunkte dabei beachtet werden:

- Analyse der Ergebnisse und Wirksamkeit der Umsetzung der Sauberkeitskonzeption 2004 und des ab 2005 gültigen Verwarn- und Bußgeldkataloges.
- Erarbeitung neuer aktueller Vorschläge zur Verbesserung der Sauberkeit in der Stadt, zur Abfall- und Müllvermeidung/-reduzierung und besseren Beseitigung von Müll und Abfall sowohl durch neue Maßnahmen der Stadtverwaltung als auch durch mehr Engagement der Bürger und aller anderen betroffenen Akteure auf Basis einer breiten öffentlichen Diskussion und durch Ideenwettbewerbe zur Umsetzung des Aktionsprogramms „Oranienburg – einfach nur sauber“.
- Bedarfs- und Schwerpunktermittlung für erhöhtes (unkontrolliertes) Müll- und Abfallaufkommens auf öffentlichen Plätzen und Straßen, auch unter den Bedingungen eines verstärkten Tourismusaufkommens.
- Nutzung neuer technologisch innovativer Möglichkeiten zur Erhöhung des Fassungsvermögens und der Anzahl von Müll- und Abfall-

behältern, zur Verhinderung unkontrollierter Verteilung von Unrat, zur effektiveren Entsorgung dieser auf öffentlich zugänglichen Orten im Stadtgebiet (großvolumige Unterflurbehälter etc.) und bei der Erschließung neuer Wohn- und Lebensbereiche sowie Nutzung entsprechender Fördermöglichkeiten.

Anpassung der personellen, finanziellen und technischen Ausstattung (Investitionen) der mit der Aufstellung und Entsorgung (Stadthof) sowie Kontrolle und Durchsetzung (Ordnungsamt) beauftragten Kräfte der Stadt und Überarbeitung der entsprechenden Aufgabstellungen.

- Verbesserung des Zusammenwirkens aller Bereiche der Stadtverwaltung bei der Umsetzung von Ordnung und Sauberkeit in der Stadt (Planungen, Satzungen, ...).
 - Übernahme von Patenschaften durch Anwohner, Gewerbe, Schulen und Kitas, ... für Bäume, Grünflächen und die Sauberhaltung von bestimmten öffentlich zugänglichen Abschnitten in der Stadt.
 - Öffentliche Informationen und Aktionen sowie Entwicklung des Verständnisses für Sauberkeit und Müllvermeidung/-entsorgung insbesondere in Kitas, Horten und Schulen und ihre öffentliche Würdigung.
 - Überarbeitung des Verwarn- und Bußgeldkataloges entsprechend der gesetzlichen Regelungen und Anpassung der Buß- und Verwarnelder an die erhöhten Kosten der Entsorgung sowie Verbesserung der Kontrollen und Ahndung von Verstößen (Ordnungsamt, „Müllfahnder“).
 - Erhöhung der Anzahl bzw. Wiederherstellung von städtischen Abfallentsorgungsmöglichkeiten (Abfallbehälter/Papierkörbe) nicht nur im Innenstadtbereich und an Schwerpunktstandorten.
2. Durch die Verwaltung sind kurzfristig neue Abfallbehälter auch außerhalb der im Punkt 4.5 der Sauberkeitskonzeption genannten Schwerpunktgebiete aufzustellen und die Entsorgungsplanung/-zyklen entsprechend anzupassen.
 3. Bei der Umgestaltung aktueller Planungs- und Umgestaltungsvorhaben in der Stadt sind bereits Möglichkeiten der Integration neuer innovativer großvolumiger (Unterflur)Abfallbehälter zu prüfen.

Beschluss-Nr: 048/03/19 NÖ

Abwendung Ausübung Vorkaufsrecht Grundstück Oranienburg, Flur 36, Flurstück 62/85; Havelstraße 34 sowie Veräußerung der Flurstücke 3052/62, 62/84 der Flur 36, Havelstraße/Ecke Berliner Straße

Beschluss-Nr: 049/03/19 NÖ

Aufhebung eines Beschlusses zum Verkauf eines Grundstücks in Oranienburg

Beschluss-Nr: 050/03/19 NÖ

Aufhebung eines Auswahlverfahrens-Durchführung eines Auswahlverfahrens

Beschluss-Nr: 051/03/19 NÖ

Abschluss eines Auswahlverfahrens

Amtlicher Teil**Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 01.09.2019**

Gemäß § 60 Absatz 7 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) gebe ich hiermit folgende Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung bekannt:

Am 28.08.2019 wurde bekannt, dass Herr Mario Gagstädter verzogen ist und damit seinen Sitz durch den Wegfall einer Voraussetzung der jederzeitigen Wählbarkeit verloren hat.

Gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlags der Partei „AfD“ über.

Auf der Grundlage des § 60 Absatz 6 Satz 2 BbgKWahlG wurde festgestellt, dass Herr Wasilij Bycek die in der Reihenfolge erste Ersatzperson ist, auf welche der Sitz von Herrn Gagstädter übergeht.

Herr Bycek hat das Mandat am 01.09.2019 angenommen.

gez.
Sylvia Holm
Stadtwahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 27.08.2019

Gemäß § 60 Absatz 7 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) gebe ich hiermit folgende Veränderung im Ortsbeirat Lehnitz bekannt:

Herr Bodo Becker ist am 19.08.2019 mit sofortiger Wirkung von seinem Mandat zurückgetreten.

Gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlags der Partei „SPD“ über.

Auf der Grundlage des § 60 Absatz 6 Satz 2 BbgKWahlG wurde festgestellt, dass Frau Yvonne Lehmann die in der Reihenfolge erste Ersatzperson ist, auf welche der Sitz von Herrn Becker übergeht.

Frau Lehmann hat das Mandat am 27.08.2019 angenommen.

gez.
Sylvia Holm
Stadtwahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 27.09.2019

Gemäß § 60 Absatz 7 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) gebe ich hiermit folgende Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung bekannt:

Frau Jennifer Collin ist am 18.09.2019 mit sofortiger Wirkung von ihrem Mandat zurückgetreten.

Gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlags der Partei „SPD“ über.

Auf der Grundlage des § 60 Absatz 6 Satz 2 BbgKWahlG wurde festgestellt, dass Frau Judith Brandt die in der Reihenfolge erste Ersatzperson ist, auf welche der Sitz von Frau Collin übergeht.

Frau Brandt hat das Mandat am 21.09.2019 angenommen.

gez.
Sylvia Holm
Stadtwahlleiterin

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 30.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gegenstand der Gebühr**

Die Stadt Oranienburg (nachfolgend „Stadt“ genannt) erhebt in Angelegenheiten ihrer Selbstverwaltung als Gegenleistung für solche Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeiten (nachfolgend „Verwaltungsleistungen“ genannt), die von den Beteiligten beantragt worden sind oder die sie unmittelbar begünstigen, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) auf der Grundlage dieser Satzung und des

Gebührentarifs, der dieser Satzung als Anlage beigelegt und Bestandteil dieser Satzung ist, soweit nicht durch Gesetz, Verordnung oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 2**Verwaltungsgebührenschnldner/in**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Verwaltungsleistung selbst oder dem durch Dritte, deren Handeln ihm/ihr zuzurechnen ist, beantragt hat sowie derjenige/diejenige, der durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschnldner/innen haften als Gesamtschnldner/innen.

§ 3**Entstehung der Verwaltungsgebührenschnld**

Die Verwaltungsgebührenschnld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungsleistung.

Amtlicher Teil

§ 4

Fälligkeit der Gebühren und Zahlung von Vorschüssen

- (1) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe ihrer Festsetzung an den/die Gebührenschnuldner/in fällig. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht. Werden Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme erhoben werden, wenn die Gebühr im Einzelfall mindestens 0,50 Euro beträgt.
- (2) Die Vornahme der Amtshandlung kann, wenn sie auf Antrag vorzunehmen ist, von einer Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden. Auf Verlangen sind über die entrichteten Verwaltungsgebühren Quittungen zu erteilen.

§ 5

Verwaltungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach den jeweiligen Gebührensätzen aus dem Gebührentarif (Anlage).
- (2) Die allgemeinen Gebührensätze im Teil A des Gebührentarifs gelten nur für Verwaltungsleistungen, für die im Teil B keine besonderen Gebührensätze vorhanden sind.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen nebeneinander vorgenommen, so sind die Gebühren nach der laufenden Nummer des jeweiligen Gebührensatzes nebeneinander zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf gebührenpflichtige Verwaltungsleistung ganz oder teilweise abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so werden je nach Umfang der bereits erbrachten Verwaltungsleistung 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag nach Beendigung der Verwaltungsleistung zurückgenommen, so ist die volle Gebühr zu erheben. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

§ 6

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist, und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (2) Wird einem Widerspruch stattgegeben oder erledigt sich dieser in vollem Umfang auf andere Weise, wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Wird der Widerspruch nur teilweise zurückgewiesen oder richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Sachentscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.
- (4) Richtet sich der Widerspruch nur gegen die Festsetzung der Gebühren oder Auslagen, wird eine Gebühr von 25 vom Hundert des erfolglos angegriffenen Betrages, mindestens jedoch 10 Euro erhoben, sofern der Widerspruch zurückgewiesen wird. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Verwaltungsgebührenbefreiungen und -ermäßigungen

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeit,
 - für die durch § 5 Abs. 6 KAG oder andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist;
 - im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, des Ausweiswesens für Schwerbehinderte, der Jugendhilfe und des öffentlichen Schulwesens;

- die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen wird;
 - die sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis bei der Stadt Oranienburg als Anstellungskörperschaft bezieht
- sowie für mündliche Auskünfte und Amtshandlungen, die die Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.
- (2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung gewährt werden. Das Gleiche gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen. Bereits festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8

Auslagen

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung besondere Auslagen der Stadt notwendig, die nicht bereits in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind, so sind diese zu ersetzen, auch wenn der/die Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Sind größere Auslagen zu erwarten, kann die Vornahme der Verwaltungsleistung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben
 1. Zeugen und Sachverständigenkosten;
 2. Kommunikationsgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Bedienstete der Stadt förmlich oder unter Erhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
 3. Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen;
 4. die bei den Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen;
 5. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen und
 6. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (3) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung über Gebühren entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oranienburg, beschlossen am 12.12.2016, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 01.10.2019



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Amtlicher Teil**Gebührentarif****A Allgemeine Gebührensätze**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Amtliche Bescheinigungen: je Bescheinigung	13,30
2.	Abschriften und Auszüge aus Akten, Verhandlungen, amtl. Geführten Büchern, Registern, Karteien, Archivalien und dgl.: je Seite (unabhängig vom Format)	11,40
3.	Ablichtungen von Schriftstücken, Computerausdrucke, Fotoscans: DIN A 3 oder DIN A 4, je Seite	0,70
4.	Ablichtungen, Ausdrucke, Fotoscans auf dem Großkopierer: je laufender Meter	5,00
5.	Verlustbestätigung bei Fundsachen	6,10
6.	Gebühren für sonstige Verwaltungsleistungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen Interesse dienen, je angefangene viertel Stunde	10,00
7.	Bestätigung der Übereinstimmung einer Kopie mit dem Original, je Seite	0,75

B Besondere Gebührensätze

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Einsichtnahme in Akten, Karteien, Register u. dgl. insbesondere nach BbgArchivG und Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind, je angefangene halbe Stunde; insgesamt höchstens jedoch	15,00 100,00
2.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB a) bei lediglich einem Buchgrundstück i. S. d. Grundbuchrechts b) bei mehr als einem Buchgrundstück i. S. d. Grundbuchrechts, je angefangene viertel Stunde	13,00 10,90
3.	Aufbruchgenehmigung	71,70
4.	Anliegerbescheinigung	17,30
5.	Vergabe einer Hausnummer	29,00
6.	Trassenzustimmung	58,30
7.	Erhaltungsrechtliche Genehmigung nach § 173 BauGB	89,60
8.	Zustimmung zu Baustellenzufahrten	79,60
9.	Zustimmung zu Grundstückszufahrten, -zugängen	59,70
10.	Genehmigung von Pollern	54,80
11.	Anträge auf Baumfällung/Kroneneinkürzung gemäß der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Oranienburg, je angefangene halbe Stunde	26,90
12.	Löschungsbewilligungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch, je angefangene halbe Stunde	22,80
13.	Ersatz für verlorene Hundesteuermarken	6,70
14.	Bescheinigung über die steuerliche Zuverlässigkeit (Negativbescheinigung)	15,20
15.	Vervielfältigungen von topografischen Übersichtskarten im Satzungsgebiet des Entwässerungsbetriebes in verschiedenen Maßstäben: je Seite (unabhängig vom Format)	4,50
16.	Abschriften von Plänen in Form von vermessenen aktuellen Blattausschnitten (Lagepläne): je Seite, 1:500 (unabhängig vom Format)	13,50
17.	Zweitausfertigungen von Bescheiden und sonstigen Quittungen	8,80
18.	Außenarbeiten einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. vom vorhergehenden Einsatzort (liegt der vorhergehende Einsatzort weiter entfernt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zum Einsatzort zugrunde zu legen): je angefangene halbe Stunde	26,90
19.	Genehmigung zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage und für die mobile Schmutzwasserbeseitigung	39,90
20.	Sonstige Ausnahmeregelungen zu Satzungsregelungen des Entwässerungsbetriebes	45,70

Amtlicher Teil

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
21.	Leitungsauskunft a) pro Grundstück b) pro Straßenzug <500m c) pro Straßenzug >500m	13,10 26,20 39,40
22.	Anträge auf Sondernutzung gemäß der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für das Stadtgebiet von Oranienburg (Sondernutzungssatzung), je angefangene viertel Stunde	10,00
23.	Planungsrechtliche Bestätigung für die Befreiung vom Rundfunkbeitrag	10,00
24.	Bescheinigung zur Anwendung der Ausnahmeregelung des § 24 Energieeinsparverordnung (EnEV)	14,90

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Teilnahme an der Essenversorgung und die sozial verträgliche Staffelung der Kostenbeteiligung für die Essenversorgung in den städtischen Schulen für Schüler, die nicht den Hort besuchen (Satzung Schulspeisung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37) in Verbindung mit § 113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 32) sowie in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 30.09.19 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Teilnahme an der Essenversorgung und die sozial verträgliche Staffelung der Kostenbeteiligung für die Essenversorgung in den städtischen Schulen für Schüler, die nicht den Hort besuchen (Satzung Schulspeisung) in der Ausfertigung vom 29.09.2015, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Teilnahme an der Essenversorgung und die sozial verträgliche Staffelung der Kostenbeteili-

gung für die Essenversorgung in den städtischen Schulen für Schüler, die nicht den Hort besuchen (Satzung Schulspeisung) in der Ausfertigung vom 18.07.2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 wird der Betrag „3,40 €/Portion“ durch den Betrag „3,50 €/Portion“ ersetzt.
2. In § 3 Satz 4 wird der Betrag „31 €“ durch den Betrag „34 €“ ersetzt.
3. In § 3 Satz 5 werden die Beträge „1,46 €/Portion bzw. 23,40 €/Monat“ durch die Beträge „1,38 €/Portion bzw. 22,00 €/Monat“ ersetzt.
4. In § 4 wird Satz 4 gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

Oranienburg, den 01.10.2019



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung für die Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 30.09.2019 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Straßenreinigungssatzung für die Stadt Oranienburg in der Ausfertigung vom 25.09.2012, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung für die Stadt Oranienburg in der Ausfertigung vom 16.10.2018, wird wie folgt geändert:

- (1.) Die Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnis) für die Stadt Oranienburg wird geändert:
 - a) Die Straße „Zur Rolle“, Ortsteil Sachsenhausen, wird hinsichtlich der Sommerreinigung für die Fahrbahn und den Gehweg sowie des

Winterdienstes für den Gehweg aufgenommen.

- b) Die Straße „Zum Bahnhof“ von Hs-Nr. 1 bis 6, Ortsteil Sachsenhausen, wird geändert auf: „Zum Bahnhof“ Hs-Nr. 1; 2; 2 A; 3; 4 A; 5.
- c) Die Straße „Zum Bahnhof“ von Chausseestraße bis Kreisel, Ortsteil Sachsenhausen“ wird geändert auf: „Zum Bahnhof“ ab Hs-Nr. 6 bis Kreisel.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 01.10.2019



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Amtlicher Teil

**Feststellung des Jahresabschlusses des Entwässerungsbetriebes Oranienburg
für das Wirtschaftsjahr 2018
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Beschluss-Nr. 025/03/19 vom 30.09.2019**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. Der aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2018 wird festgestellt.
2. Der Jahresabschluss 2018 des Entwässerungsbetriebes Oranienburg wird aufgrund des Prüfvermerkes der euros GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Freigabe des Prüfberichtes durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel wie folgt festgestellt:
Die Bilanzsumme beträgt: 68.581.391,54 EUR
Die Summe der Erträge beträgt: 8.784.571,23 EUR
Die Summe der Aufwendungen beträgt: 8.364.413,67 EUR
Der Jahresgewinn beträgt: 420.157,56 EUR
3. Der Jahresgewinn von 420.157,56 EUR ist in die allgemeine Rücklage einzustellen.

Oranienburg, den 01.10.2019



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis

Der Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebes Oranienburg für das Wirtschaftsjahr 2018 einschließlich des Bestätigungsvermerkes liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienststunden, Mo, Mi und Do von 8 – 12 u. 13 – 16 Uhr, Di 8 – 12 u. 13 – 17 Uhr, Fr 8 – 12 Uhr in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schloßplatz 1, Haus I, Zimmer 1.001, Zentrale Dienste öffentlich aus.

Oranienburg, den 01.10.2019



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

**Entlastung der Werkleitung des Entwässerungsbetriebes Oranienburg
für das Wirtschaftsjahr 2018**

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung – Beschluss-Nr. 026/03/19 vom 30.09.2019

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entlastung der Werkleitung des EBO für das Wirtschaftsjahr 2018 aufgrund des Prüfvermerks der euros GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Oranienburg, den 01.10.2019



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

**Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Stadt Oranienburg zum 31.12.2017
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Beschluss-Nr. 023/03/19 vom 30.09.2019**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg nimmt den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oberhavel (Anlage 1) zur Kenntnis.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt den vom Bürgermeister festgestellten und vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2017 in der vorliegenden Form (Anlage 2).

Oranienburg, den 01.10.2019



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis

Der geprüfte Jahresabschluss der Stadt Oranienburg zum 31. Dezember 2017 einschließlich seiner Anlagen liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienststunden Mo, Mi und Do von 8-12 und 13-16 Uhr, Di 8-12 und 13-17 Uhr, Fr 8-12 Uhr in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schloßplatz 1, Haus I, Zimmer 1.001, Zentrale Dienste öffentlich aus.

Oranienburg, den 01.10.2019



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Amtlicher Teil

Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017 Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Beschluss-Nr. 024/03/19 vom 30.09.2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt, dem Bürgermeister auf der Grundlage des Prüfergebnisses zum Jahresabschluss 2017 der Stadt Oranienburg und gemäß der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung zu erteilen.

Oranienburg, den 01.10.2019



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 130 „Wohnbebauung Robert-Koch-Straße/Saarlandstraße“ Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.10.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 130 „Wohnbebauung Robert-Koch-Straße/Saarlandstraße“ gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet besteht aus zwei Geltungsbereichen, welche nördlich und südlich der ehemaligen Bahntrasse Kremmen-Oranienburg liegen. Das nördliche Plangebiet ist begrenzt im Norden durch die Saarlandstraße, im Westen und Süden durch die ehemalige Bahnstrecke Kremmen-Oranienburg, ist im Osten durch die Robert-Koch-Straße. Das südliche Plangebiet ist begrenzt im Norden durch die ehemalige Trasse der Bahnstrecke Kremmen-Oranienburg, im Süden durch die rückwärtige Einzelhausbebauung der Moselstraße und im Westen durch die Mainstraße. Der gesamte Geltungsbereich besteht aus den *Flurstücken 140/1, 145, 145/1, 145/2, 145/4, 145/6, 256, 262 bis 269, 2300/145, 2306/145, 2307/145, 2308/144, 2309/144, 2320/144, 2318/144, 2648/139, 2647/139, 2649/140, 2651/140, 4888/144, 4891/144, und 4892/144 der Flur 24 der Gemarkung Oranienburg.*

Die Abgrenzung des Plangebietes ist in der Grafik gekennzeichnet.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geordnete Entwicklung eines Wohngebiets auf einer durch Aufgabe einer früheren Gewerbenutzung entstandene innerstädtische Brachfläche geschaffen werden. Der Bebauungsplan soll gewährleisten, dass sich das Plangebiet mit der zukünftigen Bebauung und Erschließung in das umgebende Siedlungsgebiet einfügt. Planungsziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes mit einer Bebauungsdichte, die den örtlichen Charakter aufnimmt und entwickelt sowie die Sicherung der erforderlichen Erschließungsflächen verfolgt.

Planverfahren und Umweltprüfung

Der Bebauungsplan kann wegen seiner Lage innerhalb des Siedlungszusammenhangs im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden. Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 (5) Satz 3 und § 10 (4) BauGB kann demnach abgesehen werden.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt parallel.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Oranienburg wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer, Öffnungszeiten)

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 130 „Wohnbebauung Robert-Koch-Straße/Saarlandstraße“ mit Begründung und bisher verfügbaren Umweltinformationen in der Zeit

vom **25.11.2019** bis einschließlich **30.12.2019**

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, im Haus 2, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 9:00 bis 16:00 Uhr

Dienstag 9:00 bis 17:00 Uhr

Freitag 9:00 bis 13:00 Uhr

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können von jedermann Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich, während der Sprechzeit auch zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in der anschließenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen.

Ergänzend werden die Planunterlagen, die Gegenstand der Offenlegung sind, im Internet-Portal www.oranienburg.de zugänglich gemacht und können dort unter der Adresse <https://oranienburg.de/Politik-Beteiligung/B%C3%BCrgerbeteiligung/Offenlegungen> im oben genannten Zeitraum eingesehen werden (Menüpfad: Politik & Beteiligung > Bürgerbeteiligungen > Offenlegungen > Bauleitplanung > Aktuelle öffentliche Beteiligung).

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Stellungnahme ohne Absenderangaben einreichen, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Oranienburg, den 11.10.2019



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Amtlicher Teil



Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 134 „Technisches Ausbildungszentrum Germendorfer Allee/Tiergartenstraße“ Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.02.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 „Technisches Ausbildungszentrum Germendorfer Allee/Tiergartenstraße“ gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet wird im Norden durch die Allee „An den Eichen“, im Osten durch das Grundstück eines Discountermarktes sowie im Süden von der Germendorfer Allee begrenzt. Im Osten schließt die Polizeiinspektion Oranienburg an. Der Geltungsbereich umfasst ca. 4,8 ha und beinhaltet im Einzelnen folgende Flurstücke der Gemarkung Oranienburg: Gemarkung Oranienburg, Flur 5, 116 (Tiergartenstraße), 538 sowie 2153.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist in der Grafik (Seite 27) gekennzeichnet.

Mit dem Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Grundlage für die Standortentwicklung eines Technik- und Ausbildungszentrums Brand- und Katastrophenschutz (TAZ) für den Landkreis Oberhavel geschaffen werden. Das TAZ bietet Schulungs- und Ausbildungsangebote für die regionalen Feuerwehren und Einheiten des Katastrophenschutzes. Ergebnisse der gegenwärtig durchgeführten Vorplanung für die Gebäude und Außenanlagen werden im weiteren Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Die beidseitig der Tiergartenstraße gelegenen Bauflächen sollen als Ergänzungspotenzial für Verwaltungs- und Ausbildungseinrichtungen genutzt werden.

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubaren Grundstücksflächen und die Erschließung sollen über Festsetzungen im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens gem. § 30 BauGB geregelt werden. Im Vorentwurf sind entsprechend zwei Sondergebiete mit einer GRZ von 0,3 bzw. 0,4 festgesetzt.

Amtlicher Teil

Planverfahren und Umweltprüfung

Der Bebauungsplan wird als verbindlicher Bauleitplan gem. § 8 BauGB im Regelverfahren mit Umweltprüfung gem. § 2a BauGB aufgestellt. Die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes erfolgt in einem entsprechenden Fachbeitrag, der unter anderem Informationen aus Vor-Ort-Begehungen zur Erfassung geschützter Arten im Plangebiet enthält. Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt parallel. Der Flächennutzungsplan der Stadt Oranienburg wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer, Öffnungszeiten)

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 134 „Technisches Ausbildungszentrum Germendorfer Allee/Tiergartenstraße“ mit Begründung und bisher verfügbaren Umweltinformationen in der Zeit

vom **25.11.2019** bis einschließlich **30.12.2019**

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, im Haus 2, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 9:00 bis 16:00 Uhr

Dienstag 9:00 bis 17:00 Uhr

Freitag 9:00 bis 13:00 Uhr

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können von jedermann Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich, während der Sprechzeit auch zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in der anschließenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen.

Ergänzend werden die Planunterlagen, die Gegenstand der Offenlegung sind, im Internet-Portal [www.oranienburg.de](https://oranienburg.de) zugänglich gemacht und können dort unter der Adresse <https://oranienburg.de/Politik-Beteiligung/B%C3%BCrgerbeteiligung/Offenlegungen> im oben genannten Zeitraum eingesehen werden (Menüpfad: Politik & Beteiligung > Bürgerbeteiligungen > Offenlegungen > Bauleitplanung > Aktuelle öffentliche Beteiligung).

Datenschutzinformation

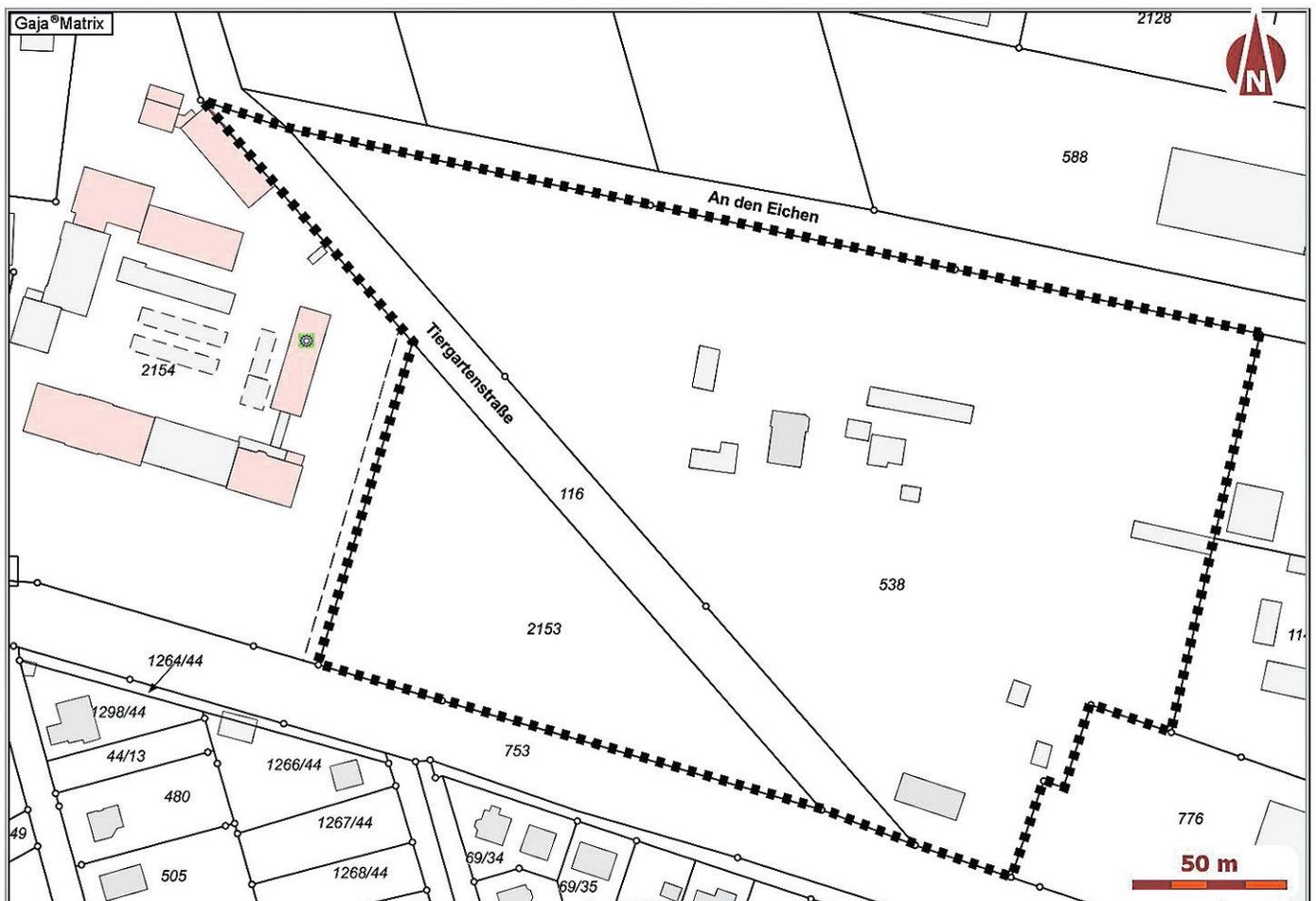
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Stellungnahme ohne Absenderangaben einreichen, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Oranienburg, den 11.10.2019



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)



Amtlicher Teil

**Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 138 „Wohnen südlich von Eden“
Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.04.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Wohnen südlich von Eden“ gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 138 „Wohnen südlich von Eden“ umfasst die Flurstücke 22/1 und 638/22 der Flur 4 in Oranienburg. Das Plangebiet wird im Osten begrenzt durch den am Oranienburger Kanal verlaufenden Radweg, im Süden durch den Damm der ehemaligen Kremmener Bahn und im Norden durch die Walter-Bothe-Straße.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist in der Grafik gekennzeichnet.

Mit dem Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Grundlage für die Entwicklung eines Wohngebiets auf einer ca. 2,1 ha großen innerstädtischen Brache westlich des Oranienburger Kanals, nördlich des Damms der ehemaligen Kremmener Bahn und südlich der Walter-Bothe-Straße geschaffen werden.

Planverfahren und Umweltprüfung

Der Bebauungsplan wird als verbindlicher Bauleitplan gem. § 8 BauGB im Regelverfahren mit Umweltprüfung gem. § 2a BauGB aufgestellt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll gemäß § 12 BauGB vorhabenbezogen erfolgen. Wesentliche Voraussetzung für die beabsichtigte Wohnnutzung ist die Sanierung von radioaktiv belastetem Boden in Teilen des Plangebiets. Vorhabenträger ist die Grundstücks- und Baugesellschaft Gernendorf mbH. Die GBG ist bereit, die Bodensanierung auf eigene Kosten vornehmen zu lassen. Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt parallel. Der Flächennutzungsplan der Stadt Oranienburg wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer, Öffnungszeiten)

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 (1) BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 138 „Wohnen südlich von Eden“ mit Begründung und bisher verfügbaren Umweltinformationen in der Zeit vom **25.11.2019** bis einschließlich **30.12.2019**

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, im Haus 2, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 9:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag 9:00 bis 17:00 Uhr
Freitag 9:00 bis 13:00 Uhr

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können von jedermann Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich, während der Sprechzeit auch zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in der anschließenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Ergänzend werden die Planunterlagen, die Gegenstand der Offenlegung sind, im Internet-Portal [www.oranienburg.de](https://oranienburg.de/Politik-Beteiligung/B%C3%BCrgerbeteiligung/Offenlegungen) zugänglich gemacht und können dort unter der Adresse <https://oranienburg.de/Politik-Beteiligung/B%C3%BCrgerbeteiligung/Offenlegungen> im oben genannten Zeitraum eingesehen werden (Menüpfad: Politik & Beteiligung > Bürgerbeteiligungen > Offenlegungen > Bauleitplanung > Aktuelle öffentliche Beteiligung).

Datenschutzinformation

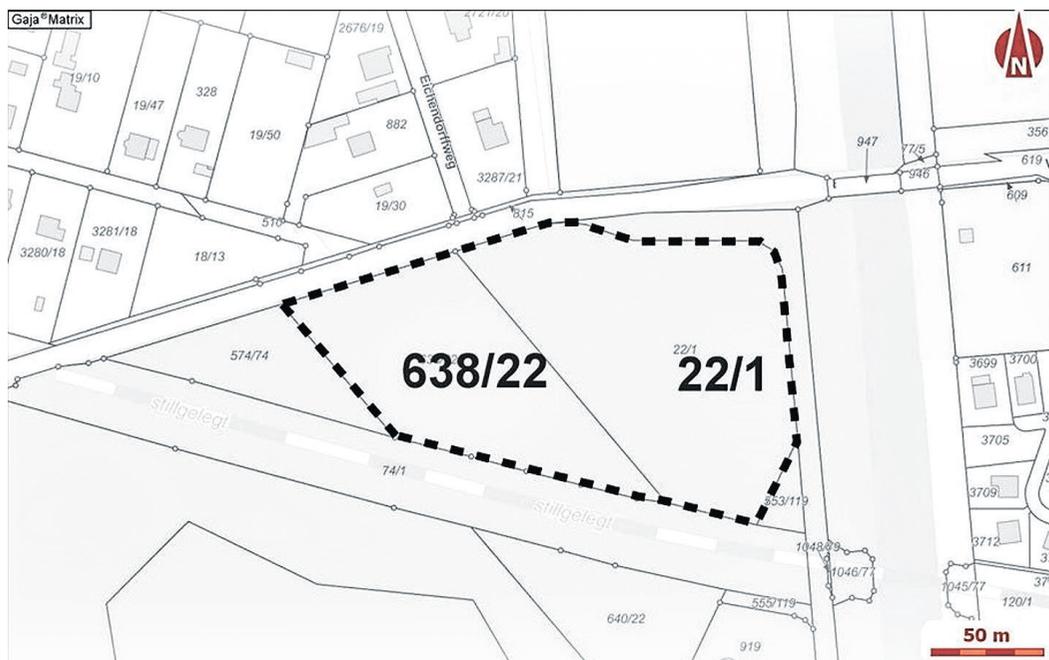
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Stellungnahme ohne Absenderangaben einreichen, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Oranienburg, den 11.10.2019



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)



Amtlicher Teil

Ankündigung

Geplante Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche Seegestell im Ortsteil Lehnitz

Die Straße Seegestell im Ortsteil Lehnitz verläuft von der Magnus-Hirschfeld-Straße bis zum ehemaligen Schießplatz. Im Straßenverzeichnis der Stadt Oranienburg wird die Straße Seegestell derzeit als sonstige öffentliche Straße geführt (Straßenschlüssel 31101) und verläuft auf Teilflächen der Flurstücke 110, 112, 3/7 und 2/43 der Flur 5 in der Gemarkung Lehnitz. Die Stadt Oranienburg ist Straßenbaulastträger.

Die Straße hat keine Erschließungsfunktion für eine Wohnbebauung oder eine sonstige öffentliche Einrichtung. Außerdem fehlt es ihr an einer tatsächlichen Verkehrsfunktion.

Es ist deshalb beabsichtigt, die öffentliche Verkehrsfläche der Straße Seegestell gemäß § 8 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl I/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, S. 3), der öffentlichen Nutzung zu entziehen. Folglich soll die sonstige öffentliche Straße (Waldweg) nach ihrer Verkehrsbedeutung den Status der Öffentlichkeit verlieren. Sie steht der

Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr nicht mehr zur Verfügung. Gemäß § 8 Abs. 3 BbgStrG können innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Ankündigung Bedenken und Einwände zur beabsichtigten Einziehung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg vorgetragen werden.

Hinweis: Gegen die vorstehende Ankündigung ist kein Rechtsbehelf gegeben.

Oranienburg, den 09.10.2019



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Ortsteil Lehnitz, Einziehung der sonstigen öffentlichen Straße Seegestell (Straßenschlüssel 31101)



Amtlicher Teil**Bekanntmachung****Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 95
„Einzelhandelssteuerung Stadt Oranienburg“:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 95 „Einzelhandelssteuerung Stadt Oranienburg“, bestehend aus der Planzeichnung – Teil A – (Planblatt 1 bis 3) und den Textlichen Festsetzungen – Teil B – (Planblatt 4 und damit verbunden 27 Seiten DIN A4 Festsetzungsblätter I bis X) als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 95 „Einzelhandelssteuerung Stadt Oranienburg“ gehören alle diejenigen Grundstücke innerhalb der im nachstehenden Übersichtsplan dargestellten Abgrenzung, die mit einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan nach § 30 BauGB überplant sind oder sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB befinden.

Folgende rechtsverbindliche Bebauungspläne liegen im Geltungsbereich Bebauungsplans Nr. 95 „Einzelhandelssteuerung Stadt Oranienburg“ und werden geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan Nr. 5 „An der Kaserne“ der Gemeinde Lehnitz, Amt Oranienburg-Land vom 10.08.2001
- Bebauungsplan Nr. 7.3 – 1. Änderung „Innovationsforum Lehnitzstraße“ Gemarkung Oranienburg, Flur 17, 21, in der Stadt Oranienburg vom 28.10.2017
- Bebauungsplan Nr. 15.3a „Ehemaliges Kaltwalzwerkgelände Südteil/Walter-Bothe-Straße/Friedensstraße/Oranienburger Kanal“ der Stadt Oranienburg vom 07.04.2006
- Bebauungsplan Nr. 15.3b für das Gebiet „Ehemaliges Sägewerkgelände/Dr.-Kurt-Schumacher-Straße/Am Wolfsbusch Süd/Friedensstraße Ost“ der Stadt Oranienburg vom 01.04.2005
- Bebauungsplan Nr. 30 „Alter Flugplatz Südwest“ der Stadt Oranienburg vom 05.04.2002 (rückwirkend in Kraft gesetzt am 07.10.2005)
- Bebauungsplan Nr. 40 – Alter Flugplatz Süd/Wilhelminenhof – der Stadt Oranienburg vom 07.11.2003 (rückwirkend in Kraft gesetzt am 05.08.2005)
- Bebauungsplan Nr. 48 „Südwestlich Dr.-Kurt-Schumacher-Straße/nördlich ehemaliger Kremmener Bahn“ der Stadt Oranienburg vom 06.11.2010
- Bebauungsplan Nr. 63 der Stadt Oranienburg, Ortsteil Germendorf „Mischgebiet zwischen Veltener Straße, Germendorfer Straße und Am Anger“ vom 17.01.2009
- Bebauungsplan Nr. 68 „Havelkarree“ der Stadt Oranienburg vom 08.08.2009
- Bebauungsplan Nr. 83 „Steuerung Vergnügungstätten in der Innenstadt“ der Stadt Oranienburg vom 07.06.2014

Folgende rechtsverbindliche Bebauungspläne liegen ebenfalls im Geltungsbereich Bebauungsplans Nr. 95 „Einzelhandelssteuerung Stadt Oranienburg“ und werden vollständig ersetzt.

- Bebauungsplan Nr. 67 „Einzelhandelssteuerung an der André-Pican-Straße, Saarlandstraße und Berliner Straße“ vom 06.11.2010
- Bebauungsplan Nr. 69 „Einzelhandelssteuerung an der Sachsenhauser Straße/Chausseestraße und Granseer Straße“ vom 05.05.2012
- Bebauungsplan Nr. 71 „Einzelhandelssteuerung an der Germendorfer Allee“ vom 09.04.2011

Der Bebauungsplan, in der Fassung von Juni 2019, tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans und seine Begründung Auskunft verlangen.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird gemäß § 44 (5) BauGB hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1–3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1–3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 (4) BbgKVerf nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Oranienburg, den 01.10.2019

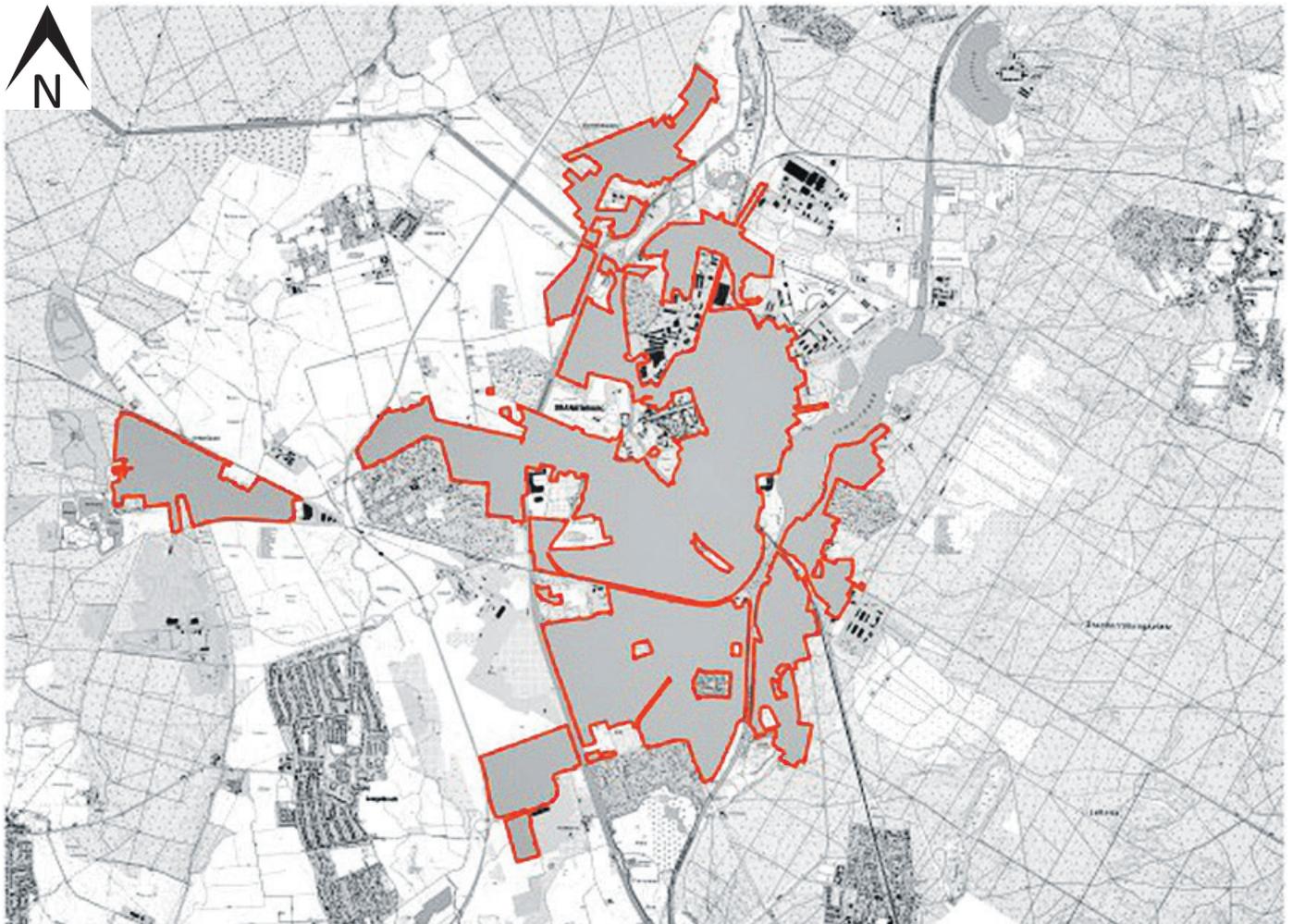


Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Amtlicher Teil

Übersichtsplan (unmaßstäblich): Flächen im räumlichen Geltungsbereich des B-Plans Nr. 95



Satzung der Stadt Oranienburg über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 126 „Kuhwiese – Sicherung und Entwicklung einer Biotop- und Waldfläche Rheinstraße/Ruhrstraße“

Aufgrund des §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in Verbindung mit §§ 14 bis 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat die Stadtverordnetenversammlung am 30.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Am 05.03.2018 beschloss die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 126 „Kuhwiese – Sicherung einer Biotop – Waldfläche Rheinstraße/Ruhrstraße“. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden nachstehende allgemeine Planungsziele verfolgt:

- Planungsrechtliche Sicherung und Entwicklung von Biotop – und Waldflächen gemäß der Darstellung des Flächennutzungsplanes
- Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 beschriebene Gebiet eine Veränderungssperre gemäß § 16 BauGB erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 126, bestehend aus den Flurstücken 225, 227, 229, 256 und 162/2 der Flur 25, Gemarkung Oranienburg.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre, Ausnahmen

- Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre dürfen:
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen beseitigt werden;
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann in Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde in Einvernehmen mit der Gemeinde.

Amtlicher Teil

- (3) Von der Veränderungssperre werden Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Durchführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten/Geltungsdauer

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Oranienburg in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren nach der Bekanntmachung gerechnet außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
- (2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Die Veränderungssperre verliert ihre Gültigkeit in jedem Fall dann, sobald der Bebauungsplan Nr. 126 „Kuhwiese – Sicherung einer Biotop – Waldfläche Rheinstraße/Ruhrstraße“ rechtsverbindlich ist.

Hinweise:

Die Satzung über die Veränderungssperre kann in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231a, während der üblichen Dienststunden eingesehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungsplans und Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Heppenheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

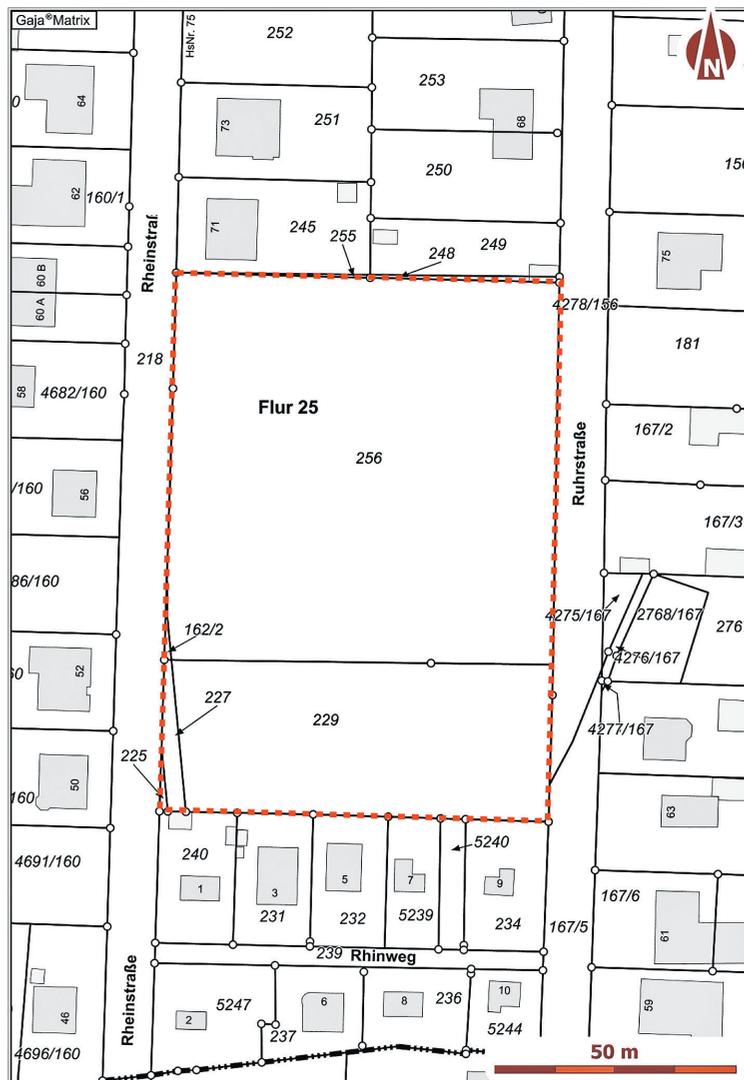
Oranienburg, den 02.10.2019



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Geltungsbereich der Veränderungssperre Bebauungsplan Nr. 126 „Kuhwiese – Sicherung einer Biotop- und Waldfläche Rheinstraße/Ruhrstraße“



Amtlicher Teil

Bebauungsplan Nr. 136 „Gewerbegebiet nördlich Germendorfer Dorfstraße“ mit gleichzeitiger 15. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (im Parallelverfahren)

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes und 15. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.04.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 136 „Gewerbegebiet nördlich Germendorfer Dorfstraße“ sowie die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Parallelverfahren beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 136 „Gewerbegebiet nördlich Germendorfer Dorfstraße“ ist ca. 20,7 Hektar groß und umfasst die Flurstücke 83, 84/1, 84/2, 91, 92, 537, 538 (teilweise), 539, 540, 541, 542 (teilweise), 549, 550 (teilweise), 551, 553, 554 und 556 der Flur 7 in der Gemarkung Germendorf.

Das Bebauungsplangebiet grenzt im Südosten an die Germendorfer Dorfstraße, im Südwesten an eine stillgelegte und entwidmete Bahnstrecke, im Westen und Nordwesten an die Straße Am Wiesengrund, im Nordosten an den Moorgraben und im Osten an den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 132 „Mobilitätspark B96/Germendorfer Dorfstraße“ bzw. die Erschließungsstraße zur Tankstelle. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines neuen Gewerbegebietes, einschließlich einer neuen Erschließung zur Sicherung eines gewerblichen Standortes für zwei verlagerungsbedürftige und am heutigen Standort störende Gewerbebetriebe im Dorfkern von Germendorf sowie der Bereitstellung weiterer gewerblicher Bauflächen für Klein- und Mittelbetriebe aus dem Ortsteil geschaffen werden.

Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136 „Gewerbegebiet nördlich Germendorfer Dorfstraße“ ergeben sich Abweichungen zum Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 136 geändert. Der Flächennutzungsplan soll dahingehend geändert werden, dass für eine Landwirtschaftsfläche eine gewerbliche Baufläche (GE) dargestellt wird.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Bebauungsplangebietes in Betracht kommen, und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden. Der Bebauungsplanvorentwurf Nr. 136 „Gewerbegebiet nördlich Germendorfer Dorfstraße“ mit Begründung sowie die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen daher gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

11. November 2019 bis 13. Dezember 2019

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag

Dienstag

Freitag

8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr

8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr

8:00 bis 13:00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Bebauungsplanvorentwurf sowie zur Flächennutzungsplanänderung schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

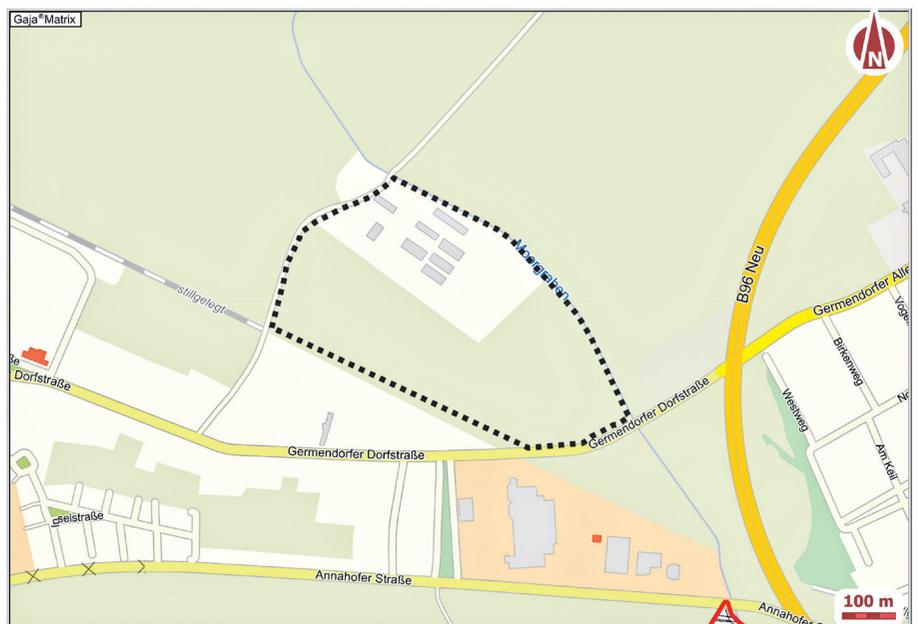
Oranienburg, den 02.11.2019



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 136 „Gewerbegebiet nördlich Germendorfer Dorfstraße“ und 15. Änderung des Flächennutzungsplanes



Amtlicher Teil

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36.1 „Thaerstraße/Eichenweg“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.09.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36.1 „Thaerstraße/Eichenweg“, in der Fassung von Juli 2019, als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde ebenfalls in der Stadtverordnetenversammlung am 30.09.2019 gebilligt.

Das Bebauungsplangebiet grenzt, gemäß beiliegender Übersichtskarte, im Osten und Süden an die Straße An den Eichenweg, im Westen an Freiflächen bzw. landwirtschaftlich genutzte Flächen und im Norden die Thaerstraße.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36.1 „Thaerstraße/Eichenweg“, in der Fassung von Juli 2019, tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231a, während der üblichen Dienststunden eingesehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB :

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.“

Gemäß § 44 (5) BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs danach herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Oranienburg, den 02.10.2019



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36.1 „Thaerstraße/Eichenweg“

Amtlicher Teil

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl I/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, S. 3) erhalten die im Lageplan gekennzeichneten Flurstücke 511 und 513 der Flur 4 in der Gemarkung Sachsenhausen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Diese Flächen werden der bereits existierenden öffentlichen Verkehrsfläche Eric-Collins-Straße hinzugefügt und werden ebenfalls der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Straßenlage

Eric-Collins-Straße
Erweiterung Verkehrsfläche Abs. 10: Verbreiterung durch
Wendehammer im Süden
der Straße: von 12 m auf 22,50 m
auf einer Länge von 28 m.

Straßenschlüssel

80377, Abschnitt 10

Straßengruppe

Einstufung als Gemeindestraße	hinzuzufügende Flurstücke	
	511 und 513	294 m ²
	Verkehrsfläche insgesamt	1737 m ²

Benutzungsart

80377 - 10 Mischverkehrsfläche

Verkehrsbeschränkungen

ohne Beschränkung

Eigentumsverhältnisse

Flurstücke 511; 513 Stadt Oranienburg

Straßenbaulastträger

Stadt Oranienburg

Sonstiges

Der Lageplan ist Bestandteil der Verfügung. Er stellt die Lage, den Verlauf und die Anbindung der hinzuzufügenden Verkehrsfläche ans Straßennetz dar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bürgermeister der Stadt Oranienburg
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oranienburg.de/signatur aufgeführt sind.

Hinweis:

Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Verfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Tiefbauamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

Oranienburg, den 11.10.2019

In Vertretung
Christoph Schmidt-Jansa

(Siegel)

Erweiterungsfläche der „Eric-Collins-Straße“ in Sachsenhausen:
Erweiterung Wendehammer mit der Schlüssel-Nr. 80377- Abs. 10 (blau)



Amtlicher Teil

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl I/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, S. 3) erhält das im Lageplan gekennzeichnete Flurstück 683 (2558 m²) der Flur 3 in der Gemarkung Lehnitz die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Straßenlage

Mühlenbecker Weg/Stichweg L: 183 m; B: 10 m

Straßenschlüssel

30231 - 10

Straßengruppe

30231 - 10 Einstufung als Gemeindestraße Flurstück: 683 2558 m²

Benutzungsart

30231 - 10 Mischverkehrsfläche

Verkehrsbeschränkungen

ohne Beschränkung

Eigentumsverhältnisse

Flurstück 683 Stadt Oranienburg

Straßenbaulastträger

Stadt Oranienburg

Sonstiges

Die Einteilung der Straße ist entsprechend den Festsetzungen des B-Plans Nr. 5 „An der Kaserne“ vorgenommen worden. Der Lageplan ist Bestandteil der Verfügung. Er stellt die Lage, den Verlauf und die Anbindung der hinzu-zufügenden Verkehrsfläche ans Straßennetz dar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bürgermeister der Stadt Oranienburg

Schloßplatz 1

16515 Oranienburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oranienburg.de/signatur aufgeführt sind.

Hinweis:

Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Verfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Tiefbauamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

Oranienburg, den 11.10.2019

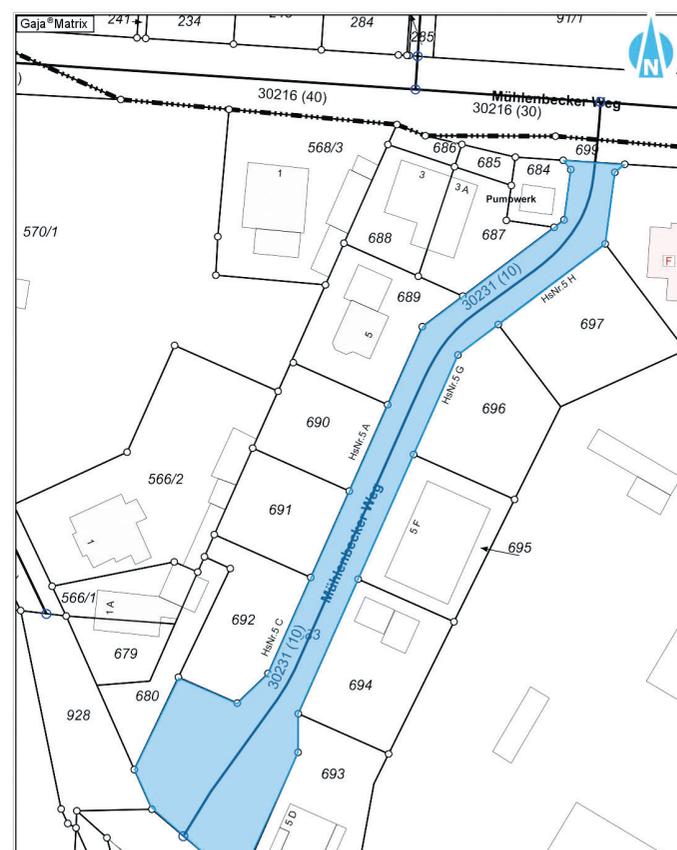
In Vertretung

Christoph Schmidt-Jansa

(Siegel)

Widmungsfläche des Mühlenbecker Weg/Stichweg in Lehnitz:

Gemeindestraße mit der Schlüssel-Nr. 30231 Abs. 10 (blau)



Amtlicher Teil

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl I/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, S. 3) erhalten die im Lageplan gekennzeichneten Flurstücke 219; 972/116; 1063; 1065 sowie Teilflächen der Flurstücke 973/116 und 126/1 der Flur 2 Gemarkung Wensickendorf die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Diese Flächen werden dem bereits existierenden Teichweg als Abschnitt 20 hinzugefügt und ebenfalls der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Straßenlage

Teichweg

Abs. 20:

Länge ca. 513 m

Breite variiert von ca. 16–22 m

Straßenschlüssel

60122, Abschnitt 20

Straßengruppe

Einstufung als Gemeindestraße

Flurstück 219	360 m ²
Flurstück 972/116	2463 m ²
Flurstück 1063	2205 m ²
Flurstück 1065	1000 m ²
Teilfläche Flurstück 973/116	ca. 1111 m ²
Teilfläche Flurstück 126/1	ca. 2310 m ²
Gesamt:	ca. 9449 m ²

Benutzungsart

60122 - 20

Mischverkehrsfläche

Verkehrsbeschränkungen

ohne Beschränkung

Eigentumsverhältnisse

Flurstücke 219; 972/116; 1063; 1065

Stadt Oranienburg

Teilfläche Flurstücke 973/116; 126/1

Stadt Oranienburg

Straßenbaulasträger

Stadt Oranienburg

Sonstiges

Der Lageplan ist Bestandteil der Verfügung. Er stellt die Lage, den Verlauf und die Anbindung der hinzuzufügenden Verkehrsfläche ans Straßennetz dar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bürgermeister der Stadt Oranienburg

Schloßplatz 1

16515 Oranienburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oranienburg.de/signatur aufgeführt sind.

Hinweis:

Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Verfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Tiefbauamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

Oranienburg, den 10.10.2019

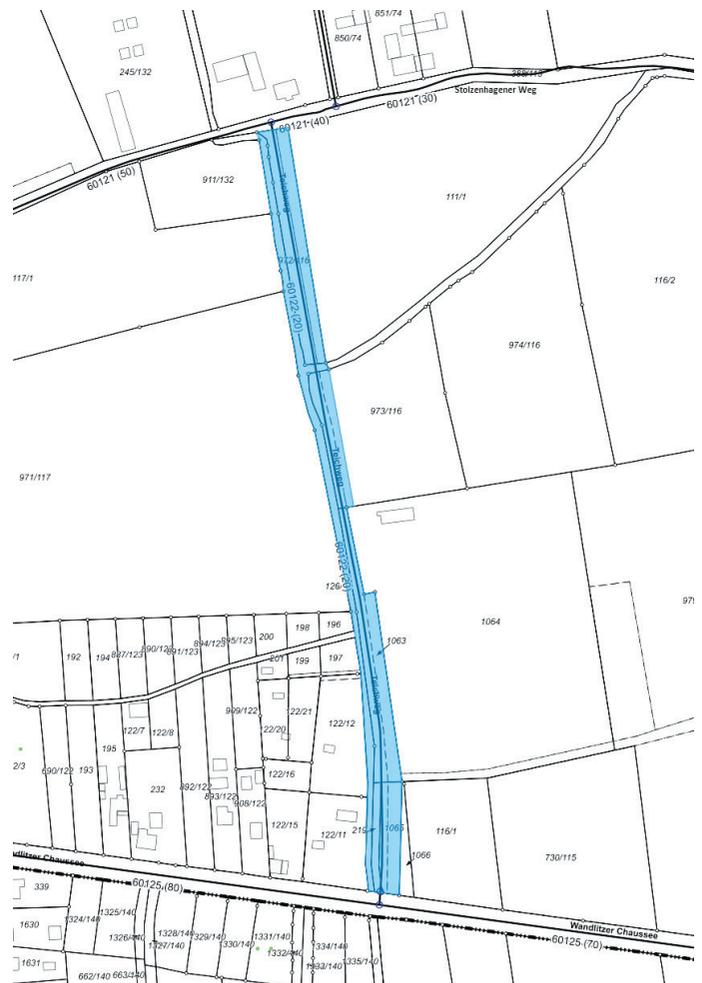
In Vertretung

Christoph Schmidt-Jansa

(Siegel)

Widmungsfläche des „Teichweg“ in Wensickendorf:

neuer Straßenabschnitt 20 mit der Schlüssel-Nr. 60122- Abs. 20 (blau)



Amtlicher Teil**Öffentliche Zahlungserinnerung –
Öffentlich-rechtliche Geldleistungen, insbesondere kommunaler Steuern**

Hierdurch wird gemäß § 20 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) in Verbindung mit § 259 Abgabenordnung (AO) an die rechtzeitige Zahlung der am **15.11.2019** fällig werdenden öffentlich-rechtlichen Geldleistungen, insbesondere der kommunalen Steuern (Grundsteuer, Gewerbesteuer Vorauszahlung, Hundesteuer) einschließlich der steuerlichen Nebenleistungen erinnert.

Bei einem vorliegenden SEPA-Lastschriftmandat werden die fälligen Forderungen zum Fälligkeitstag vom angegebenen Konto abgebucht. Alle anderen Zahlungspflichtigen werden gebeten, Überweisungen so rechtzeitig vorzunehmen, dass diese zum Fälligkeitstermin dem Konto der Stadtkasse Oranienburg gutgeschrieben sind. Bei nicht fristgemäßer Zahlung können weitere Kosten entstehen, wie z. B. Säumniszuschläge, Mahngebühren usw. Bis eine Woche vor dem Fälligkeitstermin können Sie noch ein SEPA-Lastschriftmandat für die aktuelle Fälligkeit erteilen. Den Vordruck zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates können Sie bequem über die Internetadresse www.oranienburg.de in der Rubrik Bürgerservice >>Formulare abrufen.

Die Bankverbindung der Stadtkasse Oranienburg lautet wie folgt:

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam

IBAN: DE 581605 0000 3740 923627

BIC: WELADED 1 PMB

Bitte geben Sie bei jeder Überweisung **unbedingt** Ihr **Personenkonto** an. Dieses finden Sie auf Ihrem Steuerbescheid.

Hinweis:

Auf Grund dieser öffentlichen Zahlungserinnerung bedarf es im Falle von Zahlungsverzug keiner weiteren Mahnung. Wurde vor Eintritt der Fälligkeit an die Zahlung der Geldleistungen öffentlich erinnert, werden nicht gezahlte Beträge im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen. Zahlungspflichtigen weitere Kosten.

Hierdurch erwachsen den Zahlungspflichtigen weitere Kosten.

Oranienburg, den 23.09.2019



*Alexander Laesicke
Bürgermeister*

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

**– Information des Tiefbauamtes –
Erschließungsbeiträge Meininger Straße und Mühlhausener Straße**

Die Erschließungsbeiträge für die erstmalige Herstellung nachfolgend genannter Erschließungsanlagen und die Kostenersatzbeträge für die Zufahrten werden voraussichtlich im November 2019 an die Erbbauberechtigten der Erbbaugrundstücke versendet.

1. Meininger Straße im Bereich von Hildburghausener Straße bis zu den Grundstücken Meininger Straße 9, 11 in Oranienburg
2. Mühlhausener Straße im Bereich der Grundstücke Mühlhausener Straße 5, 6, 7, 8 in Oranienburg

Rechtsgrundlage für die Erschließungsbeiträge: §§ 127 ff. Baugesetzbuch i. V. m. der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Stadt Oranienburg in Ausfertigung vom 18.06.2013

Rechtsgrundlage für die Kostenersatzbeträge: § 10a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg i. V. m. der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten in der Stadt Oranienburg in Ausfertigung vom 01.02.2005

Ihre Anfragen hierzu können Sie an die Ansprechpartnerin Frau Jaqueline Päthe, Telefon: 600778, E-Mail: paethe@oranienburg.de richten.

Wir suchen Dich – Deine Chance 2020!

Du interessierst Dich für den Beruf der/des

Verwaltungsfachangestellten?

Dann bist Du hier genau richtig!

Schau doch mal auf www.oranienburg.de/Aktuelles/Ausbildung und erfahre mehr über den Ausbildungsberuf und die Voraussetzungen.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Hast Du Lust bekommen, bei der Stadt Oranienburg durchzustarten, dann bewirb Dich jetzt mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Kopien der letzten Schulzeugnisse) bis zum **30.11.2019** unter Angabe des Kennwortes »Ausbildung« vorzugsweise per E-Mail an anmeyer@oranienburg.de.

Alternativ kannst Du Deine Bewerbung mit einem ausreichend frankierten Rückumschlag wie folgt an uns senden:

Stadt Oranienburg

– Der Bürgermeister –

Haupt- und Personalamt

Kennwort: Ausbildung

Postfach 10 01 43

16501 Oranienburg

Hinweis

Mit Einreichen Deiner Bewerbung erklärst Du Dich einverstanden, dass wir Deine Unterlagen auch elektronisch erfassen und bis zu sechs Monate nach Besetzung der Stelle aufbewahren. Elektronisch eingereichte Bewerbungen werden anschließend gelöscht. Auf dem Postweg eingereichte Unterlagen werden nur zurückgesandt, sofern ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt wurde, andernfalls werden sie vernichtet.

Aus Umweltschutzgründen sollte auf die Übersendung weiterer Unterlagen – insbesondere auf die Übersendung von Bewerbungsmappen, Schnellheftern und Klarsichthüllen – verzichtet werden.

Wir freuen uns auf Deine Bewerbung!